



**Gemeinde
Rommerskirchen**

**Planung, Gemeindeentwicklung u.
Mobilität**
Herr Salzmann

ÖFFENTLICH

Nr. 005/1602/XVI/2020

vom 27.01.2020

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage

B

Bebauungsplan OE 10 "Deelen Ost"

- 1. Beschluss über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen**
- 3. Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	27.02.2020

Beschluss:

- 1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

- 2. Wertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

3. Beschluss über den Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 966) den Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Bestandteil des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB und § 86 BauO NRW. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über den Bebauungsplan ist zusammen mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die vorgenommenen Abwägungen eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung erfolgten am 29.05.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 lag der Vorentwurf des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.05.2019 von der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung benachrichtigt.

Insgesamt wurden 53 Träger öffentlicher Belange und fünf Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Es liegen 14 Stellungnahmen vor.

Zudem wurde eine Abfrage über das BIL-Leitungsauskunftsportal vorgenommen. Hier wurde ein als im Geltungsbereich zuständiger Leitungsbetreiber identifiziert, von dem allerdings keine Stellungnahme eingegangen ist und der auch schon mit Schreiben der Gemeinde Rommerskirchen vom 28.05.2019 über die Planung informiert wurde.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde eine Anregung vorgebracht.

Die Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den vorliegenden Stellungnahmen können im Abschnitt „Zu Beschlussvorschlag 1“ entnommen werden.

In seiner Sitzung am 28.11.2019 hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen den Be-

schluss über die Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Die amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte am 04.12.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 12.12.2019 bis einschließlich 20.01.2019 lag der Entwurf des Bebauungsplans OE 10 „Deelen Ost“ zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.12.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Insgesamt wurden 53 Träger öffentlicher Belange und fünf Kommunen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Es liegen 18 Stellungnahmen vor.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Wertungsvorschläge der Verwaltung zu den vorliegenden Stellungnahmen können im Abschnitt „Zu Beschlussvorschlag 2“ entnommen werden.

Zu Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit im Sinne der folgenden Wertungsvorschläge der Verwaltungsvorlage zu werten und zu beachten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, soweit diese Anregungen enthalten. Sofern keine Anregungen vorgebracht wurden, ist auf die Vervielfältigung der Stellungnahme verzichtet worden.

Die Stellungnahmen

- der Gemeinde Rommerskirchen – Untere Denkmalbehörde vom 29.05.2019,
- der Thyssengas GmbH vom 29.05.2019,
- des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 vom 04.06.2019,
- der Handwerkskammer Düsseldorf – Wirtschaftsförderung, Standortberatung vom 04.06.2019,
- des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Niederrhein vom 05.06.2019,
- der Stadt Bedburg – Fachdienst 5: Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung vom 11.06.2019,
- der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein – Geschäftsbereich Umwelt, Planen und Bauen vom 27.06.2019,
- der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 28.06.2019,
- des Erftverbands vom 01.07.2019 sowie
- der Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein vom 04.07.2019

werden zur Kenntnis genommen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Die übrigen Stellungnahmen werden wie folgt gewertet:

N r.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss – Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention vom 31.05.2019	Städtebaulichen Kriminalprävention Bebauungsplan OE 10 "Deelen Ost" Sehr geehrte Herr Salzmann, Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundlage für städtebauliche Kriminalprävention bilden wissenschaftliche Untersuchungen bei denen ein enger Zusammenhang zwischen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalitätsprävention ist es Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen und ihr Sicherheitsempfinden positiv zu beeinflussen. <u>Gefahrenanalyse</u> Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. liegen Ihnen bereits vor und sind zu berücksichtigen. <u>Einbruchschutz</u> Ein Einbruch in das eigene Zuhause bedeutet für viele Menschen einen großen Schock. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden bleibt bei vielen Bewohnern ein Gefühl der Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten keinen ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdge-	Den Anregungen wird gefolgt. Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. werden in der Planung berücksichtigt. In den Beratungsgesprächen mit den späteren Bauherren wird seitens der Gemeinde Rommerskirchen auf das Beratungsangebot der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss hingewiesen.

		schoß und Fenster und Fenstertüren, die über Anbauten und Balkone leicht erreichbar sind, sowie bei Wohnungsabschlusstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 <u>dringend</u> zu empfehlen. Bei einem 1 1/2 geschossigen Einfamilienhaus ohne Keller mit einer Wohnfläche von ca. 120 m² und einer durchschnittlichen Ausstattung liegt der Aufpreis bei ca. 2 - 3 % der Neubausumme. Einbruchschutz ist beim Nachbau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss den Bauherren eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512/ - 25516 erfolgen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: _____ Wagensonner Kriminaloberkommissar	
2	Kreiswerke Grevenbroich GmbH vom 03.06.2019	Bebauungsplan OE10, "Deelen Ost" Sehr geehrte Damen und Herren, 1. gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. 2. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzeitig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird. 3. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. 4. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Ab-	Zu 1: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH werden seitens der Gemeinde Rommerskirchen frühzeitig über die beauftragte Tiefbau-Firma informiert. Zu 3: Der Anregung

		nahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. 5. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Schürhoff Planung und Dokumentation	wird gefolgt. Die Leitungsverlegung erfolgt zusammen mit der Erschließungsmaßnahme. Zu 4: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 5: Der Anregung wird gefolgt. Den Kreiswerken Grevenbroich wird der Bebauungsplan im DXF-Format zur Verfügung gestellt.
3	Rhein-Sieg Netz GmbH vom 03.06.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o.g. Verfahren bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Im Zuge der Erschließung ist Mitverlegung einer Gasleitung geplant. Beziehen Sie uns daher bitte in das weitere Verfahren ein. Freundliche Grüße Hermann Eisch	Der Anregung wird gefolgt. Die Rhein-Sieg Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahren beteiligt.
4	Deutsche Telekom TI NL West vom 04.06.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass	Der Anregung wird gefolgt. Es findet frühzeitig ein Abstimmungsgespräch zwischen den Versorgungsträgern statt.

		Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
5	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau Und Energie in NRW vom 07.06.2019	Aufstellung des BP OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung Ihr Schreiben vom: 28.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche	Den Anregungen wird gefolgt. Innerhalb der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Getungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist und dass nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen mit einem ansteigenden Grundwasserpegel zu rechnen ist. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

		führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag: (Baginski)	
6	Gemeinde Rommerskirchen – Beauftragter für Bodendenkmäler vom 08.06.2019	Bebauungspläne OE 10 und OE 14 Guten Tag, sehr geehrter Herr Salzmann, ich habe heute endlich Zeit gefunden meine Begehungsunterlagen aus den Jahren 1990 bis 2011 nachzuprüfen. Zu den beiden Plangebieten liegen mir bisher keine Hinweise auf kulturrelevante Flächen vor. Während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit für die Bodendenkmalpflege habe ich erfahren, dass man nie weiss was einen erwartet, weil erst bei einem Bodeneingriff festgestellt werden kann ob eine Fundstelle vorliegt. Bei Projekt OE 10 sollte man jedoch bei Ausschachtungsarbeiten darauf achten ob sich Bodenverfärbungen zeigen, die evtl. auf eine frühzeitliche Siedlungsstelle hinweisen könnten. Mit freundlichen Grüßen Manfred G. Hundt	Der Anregung wird gefolgt. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Bodenverfärbungen sichtbar werden, wird überprüft, ob es sich dabei um frühzeitige Siedlungsstellen handeln könnte.
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss vom 11.06.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches Sehr geehrter Herr Salzmann, sehr geehrte Damen und Herren,	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die räumliche Nähe des Geltungsbereichs zu dem genannten milchviehhaltenden Betrieb ist der

	gegen die o.a. Planung der Gemeinde Rommerskirchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken. Sehr nahe am geplanten Neubaugebiet befindet sich jedoch ein milchviehhaltender Betrieb. Daher ist es in unseren Augen wichtig, eine Überprüfung der vom Betrieb ausgehenden Emissionen vorzunehmen. Möglicherweise ist es erforderlich, hier ein Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung auszuweisen. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenvorhaben (ELES). Wir gehen weiterhin davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt. Mit freundlichen Grüßen i.A. W. Muß	Gemeinde Rommerskirchen bekannt. Eine Ausweisung als Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung ist vorgesehen. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird auf die genannte Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zurückgegriffen. Nach dem aktuellen Planungsstand ergibt sich ein Kompensationsdefizit, für das Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst und außerhalb des Untersuchungsraums angeordnet sind.
--	---	---

8	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) vom 13.06.2019	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Rommerskirchen, Bebauungsplan OE 10 Ihr Schreiben vom 28.05.2019 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugründeingriffe</u>. Weitere Informationen finden Sie auf unserer <u>Internetseite</u>. Im Auftrag (Gatzka)	Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) beantragt, zu der allerdings noch keine Ergebnisse seitens des KBD vorliegen. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, werden die Arbeiten sofort eingestellt und es werden umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst benachrichtigt. Da nicht gänzlich davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Kampfmittel mehr im Boden befinden, wird ein entsprechender Hinweis zum Umgang bei erheblichen mechani-
---	---	---	---

			schen Erdarbeiten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
9	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften vom 19.06.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Torsten Ludes	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Behörden wurden entsprechend beteiligt.
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein vom 24.06.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe Mit freundlichen Grüßen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden gegenüber der Straßenbauverwaltung Weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht.

		Im Auftrag Ingo Gerhardt Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Abt. 4: Planungen Dritter Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach	
1 1	Bezirksregie- rung Düsseldorf – Dezernat 53 vom 01.07.2019	Bebauungsplan Nr. OE 10 Deelen Ost Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 28.05.2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung des BPL Nr. OE 10 Deelen Ost in der Gemeinde Rommerskirchen im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kom-	Der Anregung wird gefolgt. Die genannten Behörden wurden entsprechend beteiligt.

	munale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Ansprechpartner: • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: alexander.braun@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und	
--	--	--

		http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html Im Auftrag gez. Kirsten Zimmerhofer	
1 2	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb vom 01.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 28.05.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Im Gutachten über geotechnische Untersuchungen der Fa. Terra Umwelt Consulting GmbH, Neuss, vom 30.12.2015 wurde in Kapitel 5 "Erdbeben" des Abschnittes IV "Bauausführung" die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T nach DIN 4149 korrekt wiedergegeben. Zusätzlich werden hier vorsorglich folgende Hinweise gegeben: - Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies betrifft hier insbesondere die Planung und Bemessung von Versammlungshallen, kulturellen Einrichtungen etc. Baugrund Im Plangebiet steht Löss / Lösslehm über Sand und Kies der Mittelterrasse an.	Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise zur Erdbebengefährdung werden in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Im Rahmen der späteren Bauausführung erfolgt eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften. Die Hinweise in Bezug auf das Schutzgut Boden werden beachtet bzw. ebenfalls in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

		Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Schutzgut Boden <u>Vorsorgender Bodenschutz: Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen</u> - Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. - Umgang mit Bodenaushub: Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahme sind Bereiche für die Materialerhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731. - Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden. Der Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen während der Bauphase ist zu gewährleisten. - Im Bereich der Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren). - Bei Eingriffen in Böden ist eine ausreichende wirksame bodenfunktionsbezogene Kompensation zu empfehlen. In diesem Fall ist ein besonders schutzwürdiger Boden der höchsten Schutzstufe 3 bzw. ein Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich seiner Regulations- und Pufferfunktion und natürlichen Bodenfruchtbarkeit betroffen. <u>Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50.000</u> - GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw),	
--	--	---	--

		abrufbar über: GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die <u>3.Auflage</u>). - TIM-online (https://www.timonline.nrw.de/tim-online2/index/html), abrufbar über: Kartenwahl "+" > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab: 1 : 50 000 https://www.wms.nrw.de/gd/bk050 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: (Dieck)	
1 3	Unitymedia NRW GmbH vom 04.07.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 „Deelen Ost“ Sehr geehrter Herr Salzmann, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	Der Anregung wird gefolgt. Die Unitymedia NRW GmbH wird auch im weiteren Planverfahren beteiligt.
1 4	Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung vom 05.07.2019	Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Rommerskirchen hier: frühzeitige Beteiligung Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissions-	Den Anregungen wird gefolgt. Zu Bodenschutz und Altlasten:

	schutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus gesundheits-, straßenbaubehördlicher und brandschutztechnischer Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Wasserwirtschaft Keine Anregungen oder Bedenken. Bodenschutz und Altlasten Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes kommt dem Boden im Plangebiet hohe Bedeutung zu. Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte die natürlichen Bodenfunktionen als • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), • Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG in einem besonderen Maße erfüllt werden. Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erzielen diese Böden im Plangebiet 84 Punkte, die Ackerzahl liegt sogar bei 94 Punkten. Laut Digitaler Bodenbelastungskarte werden sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden in der höchsten Kategorie „Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen“ geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein. Damit erfüllt der Boden im Plange-	Die Flächenversiegelung wird im Zuge der Planung auf ein absolut notwendiges Maß reduziert. Die Hinweise zum Bodenschutz werden beachtet. Zu Immissionschutz: Die genannten Lärmpegelbereiche werden im weiteren Planverfahren vorsorglich festgesetzt. Zu Naturschutz und Landschaftspflege: Seitens der Gemeinde Rommerskirchen wurde eine Befreiung der erwähnten Teilfläche durch den Landschaftsschutz gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. In seiner Sitzung am 12.09.2019 hat der Naturschutzbeirat des Rhein-Kreises Neuss keinen Widerspruch gegen die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG für
--	---	--

	biet die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in hohem Maße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG). Solche fruchtbaren und nahezu unbelasteten Böden sollten für nachfolgende Generationen u.a. als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben. In der Gemeinde Rommerskirchen nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche alleine von 2004 bis 2014 um weitere 3,8 % (194 ha) ab. Im gleichen Zeitraum stieg die Inanspruchnahme durch Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen um 65 ha auf über 12,0 % der Gesamtfläche von Rommerskirchen an. Sofern meine Bedenken nicht berücksichtigt werden, bitte ich die Flächenversiegelung auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und um Beachtung der nachfolgenden Hinweise: • Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 Baugesetzbuch (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. • Beim Ausbau der Böden, bei Trennung des Ober- und Unterbodens sowie der Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sowie bei der Zwischenlagerung des Bodenmaterials ist DIN 19731 zu beachten. • Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. Treten jedoch im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein: - geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, - strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen. Immissionsschutz Aus Sicht des <i>anlagenbezogenen Immissionsschutzes</i> bestehen zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. OE 10, Deelen-Ost, Gemeinde	die Errichtung der vom Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ geplanten Erschließungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 6.2.2.4 „Köttelbachtal“ nach dem Landschaftsplan VI erhoben. Zu Kreisstraße K 26: Hinsichtlich der Entwurfs-/Ausführungsplanung der Erschließungsstraße erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Kreistiefbauamt. Zu Brandschutz: Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt und beachtet.
--	--	--

	Rommerskirchen, keine Anregungen. Aus Sicht des <i>verkehrsbezogenen Immissions-schutzes</i> nehme ich wie folgt Stellung: Ich gehe von einer DTV von 2.000 Kfz/d auf der K 26 aus. Sofern andere Daten vorliegen, bitte ich um Mitteilung. 2.000 Kfz/d liegen im Rahmen des DTV der Kreisstraßen in diesem Raum. Ich gehe ferner davon aus, dass die nächstgelegenen Aufenthaltsräume 10 m von der Mitte des Fahrstreifens Fahrtrichtung Deelen entfernt liegen. Somit ist dem Nomogramm in Anhang A der DIN 18005-1:2002-07 zufolge von einem Beurteilungspegel von $L_{R, Tag} = 62 \text{ dB (A)}$ und $L_{R, Nacht} = 52 \text{ dB (A)}$ auszugehen. Das ergäbe $R'_{w,ges} = L_a - 30 \text{ dB} = 65 \text{ dB} - 30 \text{ dB} = 35 \text{ dB}$ für Wohnräume; dies entspräche Lärmpegelbereich III. LPB II würde bei 25 m Abstand zum nächstgelegenen Fahrstreifen erreicht. Ich rege daher an, vorsorglich die genannten LPB festzusetzen und Ausnahmen im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren zu erlauben, wenn darin der Nachweis anderer Immissionswerte erbracht wird. Naturschutz und Landschaftspflege Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits beschrieben, liegt ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender Streifen im östlichen Bereich des Plangebietes auf einer Grünlandfläche, die im Teilabschnitt VI des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine in dem Gebiet ehemals weit verbreitete „typische, dorfnahe Grünlandfläche im Auenbereich, die zudem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Köttelbachtal“ ist, das gemäß § 21 a) und b) LG sowohl dem Erhalt des Tales, als auch der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-	
--	---	--

		turhaushaltes dient. Im weiteren Verfahren ist für die Umsetzung der Planung daher eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Dazu kann ich noch keine abschließende Stellungnahme abgeben, da hier noch die Beteiligung des Naturschutzbeirates notwendig ist. Die Eingriffe in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Der Ausgleich sollte aufgrund der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes möglichst innerhalb dieses erfolgen, dem oben genannten Schutzzweck dienen und zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Kreisstraße K 26 Gegen den Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“, Rommerskirchen bestehen von Seiten des Kreistiefbauamtes keine Bedenken. Die Entwurfs-/ Ausführungsplanung der neuen Erschließungsstraße ist mit dem Kreistiefbauamt abzustimmen. Brandschutz Hinweise zur Vorhabensrealisierung befinden sich in der Anlage. Im Auftrag Thomas Lörner	
--	--	---	--

Zu Beschlussvorschlag 2:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen sowie der Öffentlichkeit im Sinne der folgenden Wertungsvorschläge der Verwaltungsvorlage zu werten und zu beachten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, soweit diese Anregungen enthalten. Sofern keine Anregungen vorgebracht wurden, ist auf die Vervielfältigung der Stellungnahme verzichtet worden.

Die Stellungnahmen

- der Gemeinde Rommerskirchen – Untere Denkmalbehörde vom 10.12.2019,
- der Nahverkehr Rheinland GmbH vom 10.12.2019,
- der Stadt Bedburg – Fachdienst 5: Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung vom 12.12.2019,
- des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 vom 14.12.2019,
- der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein – Geschäftsbereich Umwelt, Planen und Bauen vom 16.12.2019,
- der Handwerkskammer Düsseldorf vom 09.01.2020 sowie
- des Erftverbands vom 17.01.2020

werden zur Kenntnis genommen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Die übrigen Stellungnahmen werden wie folgt gewertet:

N r.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Rhein-Sieg Netz GmbH vom 10.12.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die vorgestellte Bebauungsplanung bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Im Zuge der Erschließung ist die Mitverlegung von Gasversorgungsleitungen geplant. Bitte informieren Sie uns frühzeitig. Freundliche Grüße Hermann Eisch	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Rhein-Sieg Netz GmbH wird frühzeitig über die Erschließung informiert.
2	Kreiswerke Grevenbroich GmbH vom 11.12.2019	Bebauungsplan OE 10 "Deelen Ost" Ihr Schreiben vom 10.12.2019 Sehr geehrte geehrter Herr Salzmann, 1. gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Kreiswerke Grevenbroich GmbH keine Bedenken, wenn die Belange der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden. 2. Bitte informieren Sie die Kreiswerke frühzei-	Zu 1: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Anregung wird gefolgt. Die Kreiswerke Grevenbroich

		tig, welche Firma von Ihnen mit den Tiefbauarbeiten beauftragt wird. 3. Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden. 4. Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. 5. Aus technischen Gründen bitten wir um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format im Koordinatensystem ETRS_1989_UTM_Zone_32N_8Stellen. Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen als zuständiger Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Kreiswerke Grevenbroich GmbH i.A. Schürhoff	GmbH werden seitens der Gemeinde Rommerskirchen frühzeitig über die beauftragte Tiefbau-Firma informiert. Zu 3: Der Anregung wird gefolgt. Zu 4: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zu 5: Der Anregung wird gefolgt. Den Kreiswerken Grevenbroich wird der Bebauungsplan im DXF-Format zur Verfügung gestellt.
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein vom 13.12.2019	Bebauungsplanentwurf OE 10 „Deelen Ost“ der Gemeinde Rommerskirchen Offenlage Ihr Schreiben vom 10.12.2019 Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.06.2019. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung werden seitens der Gemeinde Rommerskirchen weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl.

		Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ingo Gerhardt Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Abt. 4: Planungen Dritter Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach	der Schadstoff- ausbreitung gel- tend gemacht werden.
4	Gemeinde Rommerskir- chen – Beauf- tragter für Bo- den Denkmäler vom 27.12.2019	Guten Tag, sehr geehrter Herr Salzmann, vielen Dank für Ihre Information zum im Betreff genannten Plan. Im Zusammenhang mit der von mir für 2020 geplanten Publikation habe ich mir das Pla- nungsgebiet nochmals angesehen. Bisher habe ich keine direkten Hinweise auf kulturrelevante Fakten. Es gibt aber auf der Mittelterrasse im Umfeld Hinweise auf die Anwesenheit früher Poblatio- nen. Dies hat sich mittlerweile auch bestätigt durch die Aufarbeitung der Vorgeschichte in der Gemeinde Rommerskirchen. Ich wünsche Ihnen auf diesem Wege alles Gute zum Jahreswechsel und auch weiterhin viel be- ruflichen Erfolg, aber vor allen Dingen viel Ge- sundheit. Mit freundlichen Grüßen Manfred G. Hundt	Die Anmerkun- gen werden zur Kenntnis ge- nommen. Die Gemeinde Rommerskir- chen hat in der Planung zum Baugebiet "Dee- len Ost", wie auch sonst üb- lich, das Rheini- sche Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Boden- denkmalpflege in Bonn beteiligt. Es liegen nach derzeitigem Stand keine ge- sonderten Stel- lungnahmen vor.
5	Kreispolizeibe- hörde Rhein- Kreis Neuss – Fachbereich Städtebauliche Kriminalpräven- tion vom 27.12.2019	Städtebauliche Kriminalprävention Bebauungsplanentwurf Rommerskirchen OE 10 "Deelen Ost" Sehr geehrte Herr Salzmann, Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundlage für städtebauliche Kriminalprä- vention bilden wissenschaftliche Untersuchun- gen, bei denen ein enger Zusammenhang zwi- schen der Stadtplanung bzw. der Gestaltung von Gebäuden und der Kriminalitätsentwicklung bzw. Kriminalitätsfurcht festgestellt wurde. Ziel der städtebaulichen Kriminalprävention ist	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge- nommen. Ihnen wird teilweise gefolgt. Die allgemeinen Präventionshin- weise in Bezug auf Wegefüh- rung, Beleuch- tung, Bepflan- zung etc. wer- den seitens der

	es, Kriminalität mindernde Rahmenbedingungen zu schaffen und dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern ein angstfreies und sicheres Leben zu ermöglichen. <u>Gefahrenanalyse</u> Die Prüfung der Planungsunterlagen zur Vermeidung kriminalitätsfördernder Aspekte hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Die allgemeinen Präventionshinweise (www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/) in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u.a. liegen Ihnen bereits vor und sind zu berücksichtigen. <u>Verkehrsunfallprävention</u> Eine Prüfung hinsichtlich verkehrsunfallvermeidender Aspekte hat nicht stattgefunden. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall selbständig an den Fachbereich Unfallauswertung/ Verkehrsraumplanung bei der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. <u>Einbruchschutz</u> Ein Einbruch in das eigene Zuhause ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Neben dem finanziellen Verlust und den angerichteten Schäden bleibt bei vielen Bewohnern ein Gefühl der Unsicherheit zurück. Die meisten herkömmlichen Fenster und Türen bieten <u>keinen</u> ausreichenden Schutz vor Einbruch. Deshalb empfiehlt die Polizei: Bei Fenstern und Fenstertüren im Erdgeschoss und Fenster und Fenstertüren, die über Balkone, Vordächer, Anbauten usw. leichter erreichbar sind, sowie bei Eingangstüren und Nebeneingangstüren sind grundsätzlich einbruchhemmende Elemente gemäß DIN EN 1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 dringend zu empfehlen. Bei einem 1 1/2 geschossigen Einfamilienhaus ohne Keller mit einer Wohnfläche von ca. 120 m² und einer durchschnittlichen Ausstattung	Gemeinde Rommerskirchen berücksichtigt. In den Beratungsgesprächen mit den zukünftigen Bauherren wird seitens der Gemeinde Rommerskirchen grundsätzlich auf das Beratungsangebot der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss hingewiesen. Der Hinweis auf das Beratungsangebot seitens der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss zum Thema Einbruchschutz wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
--	--	--

		liegt der Aufpreis bei ca. 2 - 3 % der Neubausumme. Gegebenenfalls sollten Wohnungen, Häuser und gewerbliche Objekte zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik (Einbruch-, Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachung) ausgestattet werden. Einbruchschutz ist im Neubau wesentlich kostengünstiger zu realisieren, als in einer späteren Um- oder Nachrüstung. Zum Thema Einbruchschutz bietet die Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss allen Interessierten eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Eine Terminabsprache kann unter der Rufnummer (02131) 300 - 25512 erfolgen. Um entsprechende textliche Hinweise (z.B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: _____ Wagensonner Kriminalhauptkommissar	
6	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften vom 30.12.2019	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Behörden wurden entsprechend beteiligt.

		Rheinland Im Auftrag	
		Ludes	
7	Bezirksregie- rung Düsseldorf – Dezernat 53 vom 09.01.2020	Bebauungsplan Nr. OE 10 Deelen Ost Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetz- buch (BauGB) Ihre E-Mail/Schreiben vom 10.12.2019 Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergibt folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwick- lung und Bodenordnung (Dez. 33) ergibt fol- gende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Be- denken gegen die Planung. Hinsichtlich der Belange der Denkmalangele- genheiten (Dez. 35.4) ergibt folgende Stellung- nahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsge- biet meines Wissens keine Bau- oder Boden- denkmäler befinden, die im Eigentum oder Nut- zungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein- land/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtli- cher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergibt folgende Stel- lungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Anmerkun- gen werden zur Kenntnis ge- nommen. Die genannten Behörden wur- den entspre- chend im Plan- verfahren betei- ligt.

		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Ansprechpartner: • Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Schwanitz, Tel. 0211/475-9855, E-Mail: cosima.schwanitz@brd.nrw.de • Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html Im Auftrag	
--	--	--	--

		gez. Kirsten Zimmerhofer	
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss vom 16.01.2020	Bebauungsplanentwurf OE 10 "Deelen Ost" der Gemeinde Rommerskirchen hier: Offenlage Sehr geehrter Herr Salzmann, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.a. Planung der Gemeinde Rommerskirchen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss, keine grundsätzlichen Bedenken. Sehr nahe am geplanten Neubaugebiet befindet sich ein milchviehhaltender Betrieb. Wir weisen auf den Bestandsschutz dieses Betriebs hin, einschließlich der Möglichkeit, "vernünftige betriebliche Erweiterungen" vorzunehmen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Ausweisung des Neubaugebietes als Mischgebiet. Für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt. Mit freundlichen Grüßen U. Timmer	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sei auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros BCE - Björnsen Beratende Ingenieure GmbH mit Stand Dezember 2019 hingewiesen, der Bestandteil der öffentlichen Auslegung war. Zum Ausgleich ist im Plangebiet die Anlage struktureicher Gärten und eines mit Feuchtgrünlandarten begrüntes Versickerungsbeckens sowie die Anpflanzung von 14 Einzelbäumen vorgesehen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen wurden zudem in der Gemarkung Frixheim-Anstel Flächen identifiziert, auf denen die geplanten

			externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sollen. Das betreffende Areal befindet sich im Osten des Gemeindegebiets in unmittelbarer Nähe des Guts Barbarastein und der Gemeindegrenze zu der Stadt Dormagen.
9	Unitymedia NRW GmbH vom 20.01.2020	Sehr geehrter Herr Salzmann, vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. g. Vorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.07.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Herzliche Grüße Zentrale Planung Deployment Technology www.unitymedia.de Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984 Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) Anna Dimitraova Bettina Karsch Andreas Laukenmann Gerhard Mack Alexander Saul Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. _____ <u>Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH vom 04.07.2019:</u> Aufstellung des Bebauungsplanes OE 10 "Deelen Ost"	Der Anregung wird gefolgt. Die Unitymedia NRW GmbH wurde auch im weiteren Planverfahren beteiligt.

		Sehr geehrter Herr Salzmann, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfasergebundenes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia	
1 0	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 21.01.2020	22.5-3-5162028-192/19/ und 22.5-3-5162028-178/19 Sehr geehrter Herr Knelleken Die Berichtsführung stellt den aktuellen Stand der Überprüfung zum Datum der Erstellung dar. Weitere Überprüfungen sind z.Z. nicht möglich, beachten Sie hierzu den Folgetext: Sie hatten eine Kampfmittelüberprüfung beantragt. Die Kampfmittelüberprüfung ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur jedoch technisch nicht möglich. Als Voraussetzung für die Kampfmittelüberprüfung wäre es notwendig, jegliche Infrastruktur (Gebäude, Fundamente, Leitungen, etc.) in einem Umkreis von mindestens -5- Metern zu entfernen. Bitte klären Sie, ob die Kampfmittelüberprüfung tatsächlich durchgeführt werden soll. Für den Fall das eine Überprüfung durchgeführt werden soll, ist es unabdingbar die Infrastruktur bis zum sauberen gewachsenen Boden zu entfernen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur findet die Kampfmittelüberprüfung während der späteren Bauausführung statt.

		Zu Bohr.- und Rammarbeiten verweise ich auf das Merkblatt Baugrundeingriffe. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gezeichnet Wolfgang Wolf Technischer Einsatzleiter Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigung Dienstgebäude: 50170 Kerpen Heinrich- Hertz-Str.12 Tel: +49 (0)211 475 9755 Fax: +49 (0)211 475 9075 E-Mail: wolfgang.wolf@brd.nrw.de Internet: www.brd.nrw.de	
1 1	Rhein-Kreis Neuss – Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen vom 24.01.2020	Aufstellung des Bebauungsplans OE 10 "Deelen Ost" hier: Stellungnahme zur Behördenbeteiligung Ich habe die im Betreff genannte Planung aus wasser-, altlasten-, bodenschutz-, immissionschutz- und naturschutzrechtlicher sowie aus brandschutztechnischer, gesundheits- und straßenbaubehördlicher Sicht geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung: Immissionsschutz Meine Anregungen zum verkehrsbezogenen Immissionsschutz wurden umgesetzt. Dabei hat sich bei der Erstellung der Beikarte zu den Lärmpegelbereichen ein Darstellungsfehler eingeschlichen. In der Anlage finden Sie die richtige Lage der Lärmpegelbereiche. Ich rege hier eine redaktionelle Überarbeitung der Beikarte an. Unter die Beikarte müsste auch DIN 4109-1:2018-01 angegeben werden, da diese Norm den passiven Schallschutz regelt. Der folgende Satz aus der Festsetzung Nr. 5 müsste ebenfalls angepasst werden: Es erfolgt daher die Festsetzung der Lärmpegelbereich II	Den Anregungen wird gefolgt. Zu Immissionsschutz: Es wird eine redaktionelle Überarbeitung der Beikarte vorgenommen, die die angeregten Änderungen enthält. Zu Naturschutz und Landschaftspflege: In seiner Sitzung am 12.09.2019 hatte der Naturschutzbeirat des Rhein-Kreises Neuss bereits keinen Widerspruch gegen die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung der vom Bebau-

	und III. Ausnahmen hiervon können im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren erlaubt werden, wenn darin der Nachweis anderer Immissionswerte erbracht wird. Anpassung in: "Es erfolgt daher die Festsetzung der Lärmpegelbereiche I, II, III und IV. Ausnahmen..." Naturschutz und Landschaftspflege Für die Umsetzung der Planung ist, wie bereits von mir dargelegt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Diese kann ich nach Beteiligung des Naturschutzbeirates in Aussicht stellen. Die externe Ausgleichsfläche sollte in den Hinweisen benannt und verortet werden (Gemarkung, Flur, Flurstück). Zudem ist sie mir bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der in der Anlage befindlichen Tabelle gem. § 34 LNatSchG zu melden. Artenschutz Siehe Anlage. Im Auftrag Thomas Lörner	ungsplan OE 10 "Deelen Ost" geplanten Erschließungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 6.2.2.4 "Köttelbachtal" nach dem Landschaftsplan VI erhoben. Die textlichen Festsetzungen werden um die Benennung und Verortung der externen Ausgleichsfläche ergänzt. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird die Gemeinde Rommerskirchen der Unteren Naturschutzbehörde die genannte Tabelle samt der im vorliegenden Verfahren genannten, externen Ausgleichsfläche zusen-
--	---	---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ (Plandarstellung)
- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“ (Legende)
- Begründung zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Umweltbericht zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan OE 10 „Deelen Ost“
- Kopie der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister